



GEMEINDE AICHSTETTEN

LANDKREIS RAVENSBURG

## **Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 23. November 2022

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	23.11.2022	02.12.2022
		01.01.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Anmerkung:

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche, männliche und divers-geschlechtliche Personen gleichermaßen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht .....	3
§ 2 Gebührenfreiheit .....	3
§ 3 Gebührenschuldner .....	3
§ 4 Gebührenhöhe .....	4
§ 5 Entstehung der Gebühr .....	4
§ 6 Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7 Auslagen .....	5
§ 8 Umsatzsteuer .....	5
§ 9 In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Aichstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind - soweit Gegenseitigkeit besteht - befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Verwaltungsgebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 10 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 5,00 Minuten) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 5,01 Minuten) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten (ZE) die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach den Sätzen 1 und 2 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebährenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebährenschildfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. März 2007 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, 23. November 2022



Hubert Erath  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	9,00 € / ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	8,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	8,00 € / ZE
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	8,00 € / ZE
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,50 € / ZE
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	4,00 - 75,00 €
6.2	<b>Gebührenfrei</b> sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 - 750,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,50 € / ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	10,50 € / ZE
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird bei der Ermittlung der Anzahl der Seiten mitgerechnet). - Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand.	8,00 € / ZE
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	schwarz/weiß bei einem Format bis zu DIN A 4	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,20 €
9.2.2	farbig bei einem Format bis zu DIN A 4	0,70 €
	für jede weitere Seite	0,30 €
9.2.3	schwarz/weiß bei einem größeren Format (z. B. DIN A 3)	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,40 €
9.2.4	farbig bei einem größeren Format (z. B. DIN A 3)	1,40 €

	für jede weitere Seite	0,60 €
9.2.5	für Vereinszwecke sowie für Zwecke der Volkshochschule	gebührenfrei
9.2.6	Für den Fax-Versand werden erhoben	für die erste Seite 1,00 € für jede weitere Seite 0,20 €
<b>10.</b>	<b>Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)</b>	25,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe-Verfahren (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	10,00 € je Angrenzer / Nachbar
11.4	Genehmigung Wasserversorgungsantrag (Neuanschluss, Änderung, Erweiterung)	25,00 €
11.5	Genehmigung Entwässerungsantrag (Neuanschluss, Änderung, Erweiterung)	25,00 €
11.6	Einsichtnahme in Bauakten, Auskunft aus Bauakten und <b>Ausleihen von Bauakten</b>	8,00 € / ZE
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,50 €
<b>13.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG) (Zu den Gebührensätzen Fischereischein kommt jeweils noch die Fischereiabgabe nach den gesetzlichen Vorschriften)	
13.1.1	Jahresfischereischein	12,00 €
13.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	6,00 €
13.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €

13.1.4	Jugendfischereischein (beim Jugendfischereischein entfällt die Fischereiabgabe)	6,00 €
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b> (gebührenfrei bei Sachen bis zu 50,00 € Wert)	
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrerts
<b>15.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
15.1	Erstellung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €
15.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 €
15.1.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,00 €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	60,00 – 1.000,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	45,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 – 1.000,00 €
15.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	60,00 – 1.000,00 €
<b>16.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00 € / ZE
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 €
<b>17.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	20,00 €
<b>18.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b> Erteilen von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	11,00 € / ZE
<b>19.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	8,00 € / ZE
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 €
20.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €

20.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,50 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8,00 € / ZE
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	5,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	5,00 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	10,00 €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	5,00 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,00 € / ZE
20.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere:	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 112 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach §§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
<b>21.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 – 400,00 €

21.2	Plakatierungserlaubnis	15,00 – 40,00 €
<b>22.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	12,50 € / ZE
22.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	12,50 € / ZE
22.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)	12,50 € / ZE
<b>23.</b>	<b>Umweltinformationen</b>	
23.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbearbeitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	8,00 € / ZE
23.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	
<b>24.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
24.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbearbeitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	8,00 € / ZE
24.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	
<b>25.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
25.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2 und 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	20,00 – 70,00 €
25.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 und 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	
25.2.1	an Feiertagen, an denen Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 – 150,00 €
25.2.2	an Feiertagen, an denen Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45,00 – 250,00 €
<b>26.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
26.1	<b>Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen</b>	
26.1.1	bis 350 m <sup>2</sup> Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 30,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €

26.1.2	über 350 m <sup>2</sup> bis 700 m <sup>2</sup> Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 40,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
26.1.3	über 700 m <sup>2</sup> bis 1.050 m <sup>2</sup> Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 50,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
26.1.4	über 1.050 m <sup>2</sup> bis 1.400 m <sup>2</sup> Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 60,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
26.1.5	über 1.400 m <sup>2</sup> Schank- und Speiseraumfläche	bis zu 1/3 der Höchstgebühr
26.2	Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG) für einzelne Tage (bei der Gebührenberechnung ist von der bewirtschafteten Schank- und Speiseraumfläche oder der genutzten Fläche der öffentlichen Vergnügungsstätte und der tatsächlichen Verkürzung der Sperrzeit um Stunden auszugehen)	
26.2.1	Fläche bis 100 m <sup>2</sup>	1 Stunde 13,00 €, 2 Stunden 15,00 €, 3 Stunden 18,00 €, 4 und mehr Stunden 23,00 €
26.2.2	Fläche über 100 m <sup>2</sup>	1 Stunde 15,00 €, 2 Stunden 18,00 €, 3 Stunden 20,00 €, 4 und mehr Stunden 25,00 €
<b>27.</b>	<b>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</b>	
27.1	Befreiung von der Umweltschutz- und Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	8,00 € / ZE
27.2	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1 und 3 PolG)	8,00 € / ZE

27.3	Aufenthaltsverbot (§§ 1 und 3 PolG)	8,00 € / ZE
27.4	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1 und 3 PolG)	8,00 € / ZE
27.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1 und 3 PolG in Verbindung mit PolVo des MLR)	8,00 € / ZE
27.6	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	40,00 €
27.7	Auflagen nach der PolVOgH	8,00 € / ZE